



**mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG**  
**Gräfelfing**

WKN 665610      ISIN DE 0006656101

**Einladung zur Hauptversammlung**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am  
**9. Juli 2009 um 10.30 Uhr**  
im Konferenzzentrum München, Lazarettstraße 33, 80636 München,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 sowie des Lageberichts des Vorstands für die Gesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von € 2.881.268,69 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juli 2008 der Gesellschaft erteilte Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG, bis zum 27. Januar 2010 eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben, wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen, nachfolgenden Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Börsenkurse der Aktie an den dem Erwerb vorausgehenden zehn Börsenhandelstagen in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 8. Januar 2011.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juli 2008 der Gesellschaft erteilte Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, bis zum 27. Januar 2010 eigene Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % zu erwerben, wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen, nachfolgenden Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung gilt bis zum 8. Januar 2011.
3. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
  - a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
  - b) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der zehn Börsenhandelstage vor Abgabe des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden oder aufgrund früherer Ermächtigungen erworben wurden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse
- a) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
  - b) an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
  - c) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. a) und b) verwendet werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.

**7. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 und des Abschlussprüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen. Sofern der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjah-

res 2009 einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden sollen, schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für diese Durchsicht zu bestellen.

#### **8. Beschlussfassung über die Bewilligung einer zusätzlichen Aufsichtsratsvergütung für Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, jedem Mitglied des Aufsichtsrats, das zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses ist, eine zusätzliche Vergütung in Höhe von € 3.000.- für jedes volle Geschäftsjahr zu gewähren und folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 8 der Satzung wird um einen neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„3. Daneben erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss eine feste Vergütung in Höhe von € 3.000.-, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.“

#### **9. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 der Satzung in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) liegt derzeit als Regierungsentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drs. 16/11642 vom 21. Januar 2009) vor („Regierungsentwurf“). Mit einem Inkrafttreten des ARUG wird in der zweiten Jahreshälfte 2009 – damit noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Kalenderjahr 2010 – gerechnet. Das ARUG wird u.a. Änderungen des Fristenregimes, der Einberufung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtvollmacht einführen. Um Unsicherheiten bei der Einberufung der Hauptversammlung 2010 zu vermeiden, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Satzung der Gesellschaft im Vorgriff auf das Inkrafttreten des ARUG an die absehbaren Gesetzesänderungen anzupassen.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

§ 18 (Veröffentlichungen) wird in der Überschrift neu gefasst, der bisherige Wortlaut von § 18 wird zu Absatz 1 und dieser um einen neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„§ 18 Veröffentlichungen, Informationen und Mitteilungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nicht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreibt.
- (2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.“

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 9 mit den entsprechenden Satzungsänderungen erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in der Fassung des Regierungsentwurfs durch Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung nach dem Regierungsentwurf Abweichungen bestehen, sind die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 9 gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

**Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG  
über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 6**

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % ihres Grundkapitals zu erwerben.

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, eine solche Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist, zu erteilen. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien über die Börse bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus

auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzunehmen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der zehn Börsenhandelstage vor Abgabe des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Verwendung der erworbenen und aufgrund früherer Ermächtigungen erworbenen Aktien beschließt. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel auf die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse reagieren zu können. So kann der Vorstand die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußern. Der Vorstand soll aber auch in die Lage versetzt werden, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse einzelnen Dritten oder Aktionären zum Kauf anbieten zu können. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen, für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft als Akquisitionswährung verwenden zu können, ohne hierzu Aktien aus dem genehmigten Kapital schaffen zu müssen, was zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen würde. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um derartige sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel ohne Belastung der Liquidität der Gesellschaft ausnutzen zu können.

Für den Fall, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in sonstigen Fällen an einzelne Aktionäre oder Dritte veräußert, dürfen die Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird dem Interesse der Aktionäre an einer wertmäßigen Nicht-Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, auf Angebote bzw. dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienende Beteiligungsnachfragen finanzstarker Investoren kurzfristig reagieren zu können.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Von den insgesamt ausgegebenen 7.473.700 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle 7.473.700 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 19.000 eigene Aktien.

Gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, d.h. **auf den Beginn des 18. Juni 2009 (0.00 Uhr)** zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis **2. Juli 2009** an folgende Anschrift zugegangen sein:

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG  
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
CBD 5 HV  
80311 München.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen



gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab. Werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht auch per Telefax erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen zu jedem Punkt der Tagesordnung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Die zwingend zu verwendenden Formulare (Weisungsformular) bzw. sonst erforderlichen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters einschließlich der Weisungen müssen spätestens bis zum Ablauf des 7. Juli 2009 im Original unter der Adresse mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Investor Relations, Rottenbucher Str. 28, 82166 Gräfelfing, eingegangen sein.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Anfragen oder Anträge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind an die folgende Adresse zu richten:

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG  
Investor Relations  
Rottenbucher Str. 28  
82166 Gräfelfing  
Telefax: +49 – (0)89 – 85852-505  
E-mail: [investor-relations@mwbfairtrade.com](mailto:investor-relations@mwbfairtrade.com)

Der Text dieser Einladung zur Hauptversammlung sowie Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die fristgemäß bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.mwbfairtrade.com](http://www.mwbfairtrade.com) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gräfelfing, im Mai 2009

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

Der Vorstand